Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-130/2024 14. Ergänzung**

Fachbereich: **Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus**

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.11.2026
HAFI	17.11.2026
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026

Förderprogramm Sozialer Zusammenhalt – „Innenstadt“
Hier: Beratung und Beschlussfassung über einen möglichen (Zwischen-) Erwerb der Immobilie „Kasseler Straße 4“

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Entwicklung des Einkaufszentrums „Drehscheibe“ sollte auch die Revitalisierung der historischen „Villa Wiskemann“ in der Kasseler Straße 4 erfolgen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Projektentwickler und der Stadt Homberg sind in die Bauleitplanung und die entsprechenden städtebaulichen Verträge eingeflossen. In diesem Zuge wurde die Immobilie erworben und das Mietverhältnis mit dem Betreiber der vormals dort befindlichen Spielhalle „KA4“ beendet. Zwischenzeitlich hat jedoch die Projektentwicklungsgesellschaft einen Insolvenzantrag gestellt. Sie wird daher die vorgenannten Revitalisierungspläne nicht mehr umsetzen (können).

Die Immobilie liegt im Fördergebiet des Programms „Sozialer Zusammenhalt“. Im Rahmen der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts („ISEK“) wurden auch ihre Entwicklungsperspektiven betrachtet. Dort ist sie dem Handlungsfeld 1 „Entwicklung des Gebäudebestands“ und dort der Ziffer 1.9 „Sanierung ortsbildprägender Gebäude“ zuzuordnen. Insofern wäre es möglich die „Villa Wiskemann“ im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms zu entwickeln.

Nunmehr hat das Kreditinstitut, zu dessen Gunsten die Immobilie grundpfandrechtlich belastet ist, die Zwangsversteigerung des Objekts veranlasst. Ein erster Versteigerungstermin wurde durch das Gericht für Anfang Dezember 2026 bestimmt. In Vorbereitung dieses Termins wurde gutachterlich ein Verkehrswert i. H. v. 460.000 EUR ermittelt. Der Zuschlag könnte jedoch auch im Falle eines (deutlich) geringeren Höchstgebots erteilt werden.

Zur Sicherung einer geordneten Entwicklung wird angeregt, den Magistrat zu ermächtigen, die Immobilie zu ersteigern. Aus verfahrenstaktischen Gründen wird empfohlen, die Entscheidung über die Höhe des für die Stadt Homberg abzugebenden Maximalgebots auf den Magistrat zu übertragen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Investitionsnummer: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat, die Immobilie „Kasseler Straße 4“ im Rahmen der bevorstehenden Zwangsversteigerung zu erwerben. Über die Höhe des maximalen Gebots entscheidet der Magistrat in eigener Zuständigkeit. Er wird insoweit von den betragsmäßigen Beschränkungen der Hauptsatzung befreit.